LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/8453**

15.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3265 vom 18. Dezember 2019
des Abgeordneten René Schneider SPD
Drucksache 17/8311

Jetzt wird abgerechnet: Was tut die Landesregierung, um die Deichverbände im Land bei der Ausführung ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Deichverbände sind für den Bau und die Instandhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen in ihrem Gebiet zuständig. Zudem kümmern sie sich um die Herrichtung und Pflege der für den Hochwasserschutz benötigten Flächen, Gewässer und Anlagen zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege. Um diese Arbeiten gewährleisten zu können, erheben die Deichverbände Beiträge von ihren Mitgliedern. Mitglieder sind alle Anwohner und Unternehmen im Einzugsgebiet.

Der Deichverband Duisburg-Xanten berechnet die Beiträge seiner Mitglieder anhand des vom Finanzamt festgesetzten Einheitswertes der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzeinheitswerte festgesetzt.

Gängige Praxis bisher war es, dass der Deichverband die Einheitswerte von den zuständigen Behörden, hier meist das Finanzamt, mitgeteilt bekam. Mit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in diesem Jahr weigern sich aber sowohl das Finanzamt als auch die Kommunen aus Datenschutzgründen, die Informationen herauszugeben. Das stellt u.a. den Deichverband Duisburg-Xanten vor ein großes Problem, weil er demnächst weitere Anlieger zu veranlagen hat, von denen keine Daten vorliegen. Das Fehlen der aktuellen Einheitswerte entzieht ihnen damit die Grundlage zur Berechnung aktueller sowie künftiger Mitgliedsbeiträge.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3265 mit Schreiben vom 15. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 15.01.2020/Ausgegeben: 21.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Festsetzung von Verbandsbeiträgen durch Deichverbände und der damit verbundenen Frage, wie die Verbände die für die Beitragsberechnung notwendigen Daten erlangen können. Die Verbandssatzungen sehen hierfür üblicherweise eine Berechnung der Beiträge auf Grundlage des vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen vor. Die Kommunen und kommunalen Rechenzentren verweigern bislang die Weitergabe der dort für Zwecke der Grundsteuerfestsetzung vorliegenden Einheitswerte, da der bestehende Runderlass zum Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden eine Weitergabe der Daten an die Deichverbände nicht umfasst (siehe beigefügten RdErl., SMBL.NW.20025, Anlage 1).
Am 18.12.2019 hat das Ministerium der Finanzen den maßgeblichen Runderlass entsprechend geändert, welcher am 9.1.2020 im Ministerialblatt veröffentlicht worden ist (siehe Anlage 2). Diese Änderung stellt klar, dass einerseits die Deichverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 31 Abgabenordnung (AO) dazu berechtigt sind die Einheitswerte zwecks Beitragsfestsetzung zu erhalten und ermächtigt anderseits die Kommunen und kommunalen Rechenzentren zur unmittelbaren Datenweitergabe an die Verbände.

1. Wie können die Deichverbände aus Sicht der Landesregierung in die Lage versetzt werden, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Veranlagung der Anlieger über den Einheitswert nachzukommen?

Mit der Änderung des o.g. Runderlasses werden die Deichverbände in die Lage versetzt, die für die Veranlagung notwendigen Daten bei den Kommunen oder kommunalen Rechenzentren zu beziehen.

2. Vor welchem Hintergrund verweigern die Finanzämter eine Herausgabe der zur Veranlagung notwendigen Daten?

Die Finanzämter verweigerten die Herausgabe der Daten bisher unter Hinweis auf § 31 Abs. 1 S. 2 AO wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes, da die Daten in der benötigten Form so nur bei den Kommunen und kommunalen Rechenzentren vorliegen.

3. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, die zuständigen Finanzämter zur Herausgabe der Daten an die Deichverbände anzuweisen?

Aufgrund der Änderung des Runderlasses besteht für die Prüfung einer Weisung an die Finanzämter kein Bedarf.

4. Was tut die Landesregierung ansonsten, um die Deichverbände mit den notwendigen Daten zu versorgen?

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Datenbeschaffung sind nicht notwendig, da auf Grund des Runderlasses die Deichverbände künftig auf die von ihnen benötigten Daten in der aktuellsten vorhandenen Form Zugriff haben.

5. Welche Maßnahmen würden die Aufsichtsbehörden ergreifen für den Fall, dass die Deichverbände mangels Daten ihrem gesetzlichen Auftrag zur Veranlagung nicht nachkämen?

Da die Datenweitergabe aufgrund der Änderung des Runderlasses gesichert ist, werden aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht notwendig sein. Im Übrigen sehen die Veranlagungsregeln der Deichverbände üblicherweise Auffangregelungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit des Einheitswertes vor (so bspw. § 42 Abs. 3 S. 2 der Satzung des Deichverbands Duisburg-Xanten), nach denen im Notfall übergangsweise veranlagt werden könnte.

20025

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 20.12.2019

Austausch von Grundsteuerdaten
zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - V B 2/54 - 45.00 -
u. d. Finanzministeriums - O 2310 - 1 - II B 2 -
v. 20.11.1973

1
Neugestaltung des Datenaustausches mittels maschinell lesbarer Datenträger
Zur Rationalisierung des Datenaustausches und zur Verringerung des Datenerfassungsaufwandes bei den Gemeinden stellt die Landesfinanzverwaltung künftig den Gemeinden die für die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer erforderlichen Daten zur Verfügung. Dies erfolgt erstmals im Anschluss an die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 1974 (ca. 2,5 Mio. Fälle). Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt die Übersendung von Durchschriften der Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden.
Die Grundsteuerdaten später durchgeführter Festsetzungsfälle und Berichtigungen werden in Abständen von 2 Kalendermonaten übermittelt.
2
Verfahren
2.1
Verfahrensablauf
Die Grundsteuermessbeträge werden im Rechenzentrum der Finanzverwaltung maschinell festgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die von den Gemeinden benötigten Grundsteuerdaten auf Dateien aufgezeichnet und zunächst dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übergeben.
Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik teilt den gesamten Datenbestand nach den Einzugsbereichen der kommunalen Datenverarbeitungszentralen auf und leitet die jeweiligen Teilmengen den kommunalen Datenverarbeitungszentralen als Dateien zu.
2.2
Datenübermittlung
Gleichrangig zum Datenaustausch mittels magnetischer Träger ist die Übermittlung über das Landesverwaltungsnetz zugelassen.
Die technischen Rahmenbedingungen für den Datenträgeraustausch mit den Kommunen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgelegt.
2.3
Datensätze
Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Datensätze ergeben sich aus der **Anlage 1**. Eine detailliertere Aufschlüsselung bestimmter Feldinhalte ist als **Anlage 2** beigefügt.
Die Änderung der Datensatzstruktur wird für Lieferungen ab dem 01.12.2001 wirksam.
2.4
Fehlerbehandlung
Im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind die Grundsteuerdaten vor ihrer Weiterleitung an die kommunalen Datenverarbeitungszentralen einer Plausibilitätskontrolle gemäß **Anlage 3** zu unterziehen. Dabei als fehlerhaft erkannte Fälle sind nicht an die kommunalen Datenverarbeitungszentralen weiterzuleiten, sondern auszudrucken und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Dateien, deren Inhalt bei der Verarbeitung im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik oder in den kommunalen Datenverarbeitungszentralen nicht eindeutig interpretiert werden kann, sind mit einer ausreichenden Beschreibung der Mängel umgehend an den Absender zurückzusenden. Dieser ist verpflichtet, die Dateien unverzüglich neu zu liefern.
Ebenso ist zu verfahren, wenn anhand der im Kontrollsatz aufgezeichneten Kontrollsummen Unstimmigkeiten festgestellt werden.
Wenn in den kommunalen Datenverarbeitungszentralen oder Gemeinden darüber hinaus Fehler ermittelt werden, sind diese von den Gemeinden mit den zuständigen Finanzämtern zu klären.
2.5
Währungsumstellung auf den Euro
Mit der Änderung der Datensatzstruktur (Lieferungen ab dem 01.12.2001) werden auch die erforderlichen Anpassungen zur Währungsumstellung auf den Euro wirksam.
Allein auf Grund der Einführung des Euro werden von der Finanzverwaltung keine Neuveranlagungen von Grundsteuermessbeträgen durchgeführt. In diesen Fällen obliegt es den Gemeinden, den bisherigen Grundsteuermessbetrag selbst in Euro umzurechnen und der Grundsteuerveranlagung zu Grunde zu legen. Zur Belegung der DM- bzw. Euro-Wertefelder in den Datensätzen weise ich auf die **Anlage 2** ausdrücklich hin.

MBl. NRW. 1973 S. 1952, geändert durch RdErl. v. 14.8.1980 (MBl. NRW. 1980 S. 2062), RdErl. v. 30.4.1993 (MBl. NRW. 1993 S. 1090), RdErl. v. 6.4.2000 (MBl. NRW. 2000 S. 518), RdErl. v. 1.8.2001 (MBl. NRW. 2001 S. 1050), 30.9.2002 (MBl. NRW. 2002 S. 1072), 24.8.2015 (MBl. NRW. 2015 S. 514).

Anlagen :

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2020 Nr. 1 vom 9.1.2020 Seite 1 bis 18

20025

Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- O 2310 - 00001 - II B 2 -

Vom 18. Dezember 2019

Mein Runderlass vom 20. November 1973 (MBl. NRW. S. 1952), der zuletzt durch Runderlass vom 24. August 2015 (MBl. NRW. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Zur Erweiterung der Zweckbindung für die Datenweitergabe an die Deichverbände wird nach Nummer 2.5 folgende Nummer angefügt:

„2.6

Erweiterung der Zweckbindung zur Datenweitergabe an die Deichverbände

Soweit die Festsetzung von Verbandsbeiträgen der Deichverbände an Einheitswerten, deren Besteuerungsgrundlagen oder an Grundsteuermessbeträgen anknüpft, sind die Deichverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 31 AO berechtigt, diese Daten von der Finanzverwaltung zu erhalten. Zur Vereinfachung der Datenströme ermächtige ich hiermit die Kommunen und kommunalen Rechenzentren, den Deichverbänden diese Daten für Zwecke der Beitragserhebung zu im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken unmittelbar weiterzuleiten.“

- MBl. NRW. 2020 S. 2

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.